

Az.: 4 C 18/18



Verkündet am 27.11.2019

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt zu 1.:

wegen

Planfeststellungsbeschluss Erdgasfernleitung EUGAL
Trassenabschnitt Chemnitz, südlicher Planabschnitt Sachsen
hier: Klage

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. November 2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. Die Beigeladenen zu 2 bis 4 tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen (nachfolgend: Landesdirektion) vom 26. September 2018, der die Errichtung und den Betrieb eines 54 km langen Teilabschnitts (Trassenabschnitt Chemnitz mit den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis) der insgesamt ca. 480 km langen „Europäischen Gas-Anbindungsleitung“ (EUGAL) zum Gegenstand hat.
- 2 Die planfestgestellte Gasversorgungsleitung besteht aus einem Strang mit einem Durchmesser von 1400 mm und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar. Die Kläger sind gemeinsame Eigentümer der Grundstücke, die von dem Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Grundstücke sind Teil der Windparks in D...../ V..... und liegen in einem Gebiet,

das vom Teilregionalplan Windenergienutzung 2004 (2. Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge, in Kraft seit 20. Oktober 2005) als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (nachfolgend: VREG Windenergie) „P...../Do.....“ ausgewiesen wird. Die Kläger sind auch Eigentümer weiterer Grundstücke in diesem Gebiet, auf denen Windenergieanlagen betrieben werden oder die dem Betrieb solcher Anlagen dienen.

- 3 Die Beigeladene zu 1, die in Bruchteilsgemeinschaft mit den Beigeladenen zu 2 bis 4 (nachfolgend: Vorhabenträgerin) den Bau der Ferngasleitung EUGAL plant, beantragte am 1. April 2016 für den geplanten Teilabschnitt Sachsen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 ROG sowie die Durchführung eines Scopingtermins nach § 5 UVPG (a. F.). Letzterer wurde am 4. Mai 2016 durchgeführt und das Raumordnungsverfahren von der Landesdirektion als Raumordnungsbehörde am 31. Mai 2017 mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 beantragte die Beigeladene zu 1 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb der Ferngasleitung EUGAL einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen für den Bereich „Planfeststellungsabschnitt Chemnitz“. Die Planunterlagen wurden vom 11. Dezember 2017 bis zum 10. Januar 2018 sowie erneut vom 5. März 2018 bis zum 4. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Kläger erhoben mit Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Einwendungen und wandten sich mit weiteren Schreiben vom 22. Mai 2018, 3. Juli 2018, 16. Juli 2018, 25. Juli 2018 sowie vom 24. September 2018 an die Planfeststellungsbehörde. Am 23., 24. und 25. Mai 2018 führte die Landesdirektion einen Erörterungstermin durch, an dem weder die Kläger noch ihre Prozessbevollmächtigten teilnahmen. In der Folge erfolgten fünf punktuelle Planänderungen (Tekturen 1 bis 5). Mit der Tektur 1 wird eine Forderung des betroffenen Waldbesitzers aufgegriffen, als temporäre Montagefläche bzw. Zwischenlager für Bauaushub anstelle der ursprünglich vorgesehenen jungen Aufforstungsfläche eine durch ein Sturmereignis im November 2017 geschädigte und daher ohnehin aufzuforstende Fläche zu nutzen. Gegenstand der Tektur 2 ist eine Reduzierung des temporären Arbeitsstreifens der EUGAL bei Stationierungspunkt SP 86,4 bis 86,9. Auch die Tektur 3 enthält eine Anpassung des temporären Arbeitsstreifens der EUGAL (Stationierungspunkt SP 71,1) und reduziert die

ursprünglich geplante Inanspruchnahme einer Wiesenfläche. Die Tektur 4 enthält eine kleinräumige Anpassung der Trasse bei Stationierungspunkt SP 67,6 - 67,9 um einen bautechnischen Konflikt mit einer Bestandsleitung (Hochdruckgasleitung K 20-0000 [DN 200] der i.... GmbH) zu umgehen. Ein Teilstück dieser Bestandsleitung liegt damit nicht mehr innerhalb des für die EUGAL anzulegenden Rohrgrabens. Die Tektur 5 betrifft eine Anpassung der Trasse bei Stationierungspunkt SP 101,1 - 101,4 (Heidengraben), bei der durch eine Verschwenkung der Leitungsachse nach Nordwesten die Eingriffe in den Heidengraben auf zwei offene Querungsstellen beschränkt werden und eine temporäre Verlegung des Gewässers während der Bauphase nicht mehr erforderlich wird. Die Änderung der Leitungsachse führt zu einer stärkeren Beanspruchung der Waldbestände. Die Planfeststellungsbehörde hat zu den Tekturen ein Ergänzungsverfahren nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss ist den Prozessbevollmächtigten der Kläger am 6. Oktober 2018 zugestellt worden.

- 4 Die Kläger haben am 29. Oktober 2018 Klage erhoben und diese am 12. November 2018 begründet. Ferner haben sie am 31. Oktober 2018 die Anordnung der auf-schiebenden Wirkung beantragt. Diesen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 18. März 2019 - 4 B 397/18 - abgelehnt.
- 5 Die Kläger tragen vor, die Planfeststellungsbehörde habe „gegen zwingende Planungsleitsätze“ verstoßen, weil sie verkannt habe, dass die Erdgasfernleitung EUGAL mit Blick auf deren Verlauf mitten durch die Windparks D...../ V..... und ein Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 ROG verstoße. Die Annahme der Planfeststellungsbehörde, die EUGAL könne ohne substantielle Beeinträchtigung verlegt und betrieben werden, sei unzutreffend. Diese beruhe auf dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten des Ingenieurbüros V. vom 8. August 2017, das in sich unschlüssig, unvollständig und fehlerhaft sei und auf keinerlei fachlich fundierten Annahmen beruhe. Ob eine substantielle Beeinträchtigung des Vorrang- und Eignungsgebiets vorliege, beurteile sich nicht nur nach dem Flächenentzug in diesem Gebiet. Der Planfeststellungsbeschluss sei unter Verletzung des § 25 Abs. 1 UVPG ergangen. Die „begründete Bewertung“ der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde nehme im Planfeststellungsbeschluss (S. 175) nicht einmal eine halbe Seite ein und beschränke

sich auf eine Bezugnahme auf die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG. Dies widerspreche der Vorgabe, wonach die begründete Bewertung im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG das eigentliche Kernstück der Umweltverträglichkeitsprüfung sei. Die Unvollständigkeit der begründeten Bewertung ergebe sich auch daraus, dass es die Planfeststellungsbehörde versäumt habe, eine Alternativenprüfung einzustellen. Das - wie vorliegend - vollständige Fehlen einer begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG sei nach allgemeiner Auffassung als derart schwerwiegender Mangel zu qualifizieren, dass die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung an einem absoluten und darüber hinaus nicht heilbaren Verfahrensfehler leide. Auch die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sei unvollständig und damit fehlerhaft erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde habe es dort versäumt, bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens die Auswirkungen auf das VREG Windenergie als sonstiges Sachgut i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG miteinzustellen. Die bereits vorhandenen Windkraftanlagen seien in jedem Fall als sonstige Sachgüter zu berücksichtigen, die von besonderem Gewicht seien, weil sie sich in einem VREG Windenergie befänden. Weiterhin fehle es an jeglicher Begründung oder wenigstens einer Quellenangabe, die belegen könnte, warum keine „Wechselwirkungen“ zwischen der EUGAL und dem VREG Windenergie gegeben seien. „Grob falsch“ sei die Behauptung, dass die in Anspruch genommenen Bereiche derart klein seien, dass sie vernachlässigt werden könnten. Die Planfeststellungsbehörde habe es versäumt, eine Alternativenprüfung in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustellen; diese habe auch in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG dargestellt werden müssen. Die Behörde müsse auch stets eine eigene zusammenfassende Darstellung erstellen. Das bloße Zu-Eigen-Machen des UVP-Berichts genüge dieser Anforderung nicht. Der UVP-Bericht sei bezüglich der Umweltauswirkungen auf das VREG Windenergie unvollständig. „Grob falsch“ werde behauptet, dass eine Windkraftanlage ähnliche Wirkungen auf das Schutzgut Boden aufweise wie eine Pipeline. Warum dies so sein sollte, werde nicht erläutert. Die Standsicherheit einer Windkraftanlage sei in entscheidendem Maße von der Untergrundbeschaffenheit abhängig. Auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch seien schon im UVP-Bericht die Auswirkungen der EUGAL auf das VREG Windenergie zu betrachten gewesen. Auf die Besonderheiten der Windparkquerung hätte besonders eingegangen werden müssen, was an keiner Stelle erfolgt sei. Insoweit sei bereits der UVP-Bericht der Vorhabenträgerin

unvollständig. Auf Grund des relativen Verfahrensfehlers habe vorliegend „in jedem Fall“ auch eine „Aufhebung des Planfeststellungsverfahrens“ zu erfolgen. Eine Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren würden nicht zielführend sein, da die Windparkquerung „zwingend zu unterbleiben“ habe. Eine Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers scheidet aus, weil die Nichtberücksichtigung der Umweltauswirkungen auf das VREG Windenergie bzw. die Auswirkungen des Verlaufs der EUGAL mitten durch das VREG Windenergie auf die Schutzgüter Mensch und Boden die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beeinflusst habe. Der Verlauf der EUGAL durch die Windparks D...../ V..... bzw. das VREG Windenergie verstoße gegen § 49 Abs. 1 EnWG. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit i. S. dieser Vorschrift verlange, dass sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb von Energieanlagen Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter der Anlagenbetreiber vermieden würden. Bei Ereignissen mit potentiell großen Schäden sei eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit zu verlangen als bei Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß. Da vorliegend die dramatischen Folgen insbesondere eines Turmbruchs oder einer herabstürzenden Windrad-Gondel „offenkundig auf der Hand“ lägen und auch von der Planfeststellungsbehörde nicht angezweifelt worden seien, müsse im Ergebnis eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts ausreichen, um die Hürde des § 49 Abs. 1 EnWG als „absolut zwingendes Recht“ nicht überwinden zu können. Die Planfeststellungsbehörde habe sich hiermit nicht auseinandergesetzt, sondern bezüglich des Turmbruchs schlicht ausgeführt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit mit weniger als $1,00 \times 10^{-6}$ anzusetzen sei und bei der Errichtung einer Windkraftanlage entsprechend dem Stand der Technik sowie einer fachgerechten Bauausführung der Schadeneintritt vollständig vernachlässigt werden könne. Für das Vorhaben EUGAL gebe es keine ausreichende Planrechtfertigung. Zu den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes gehöre nach § 1 Abs. 1 EnWG insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Zur „sicheren“ Gasversorgung gehöre auch die technische Sicherheit der EUGAL, zu der sich im Planfeststellungsbeschluss an keiner Stelle Ausführungen fänden, und die von der Planfeststellungsbehörde gar nicht geprüft worden sei. Es fehle daher auch an einer Prüfung „in ausreichendem Maße“, ob sich das Vorhaben EUGAL überhaupt (plan)rechtfertigen lasse. Wegen der Windparkquerung könne die EUGAL im Bereich des VREG Windenergie die

Anforderungen an die technische Sicherheit nicht erfüllen. An einer sicheren Gasversorgung fehle es auch in Bezug auf eine sichere Gewährleistung der Gasversorgung der Bevölkerung, weil „mit Sicherheit“ eine Beschädigung der Erdgasleitung zu erwarten sei, wenn eine Windkraftanlage umstürze, es zu einem Turmbruch oder einer herabfallenden Gondel komme. Der Planfeststellungsbeschluss sei auch auf Grund der fehlerhaften Abwägungsentscheidung rechtswidrig. Das VREG Windenergie sei ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang. Dessen Schutz sei auch ein privater Belang der Kläger, da sie mehrere ihrer Grundstücke für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt und damit auch ein privates Interesse am Erhalt des VREG Windenergie hätten. Die Planfeststellungsbehörde habe es versäumt, die Betroffenheit des VREG Windenergie ausreichend zu ermitteln. Mit den Einwendungen der Kläger habe sie sich nicht in dem erforderlichen Maße auseinandergesetzt. Sämtliche Ausführungen seien „schlicht pauschal und unbelegt“ und stützten sich im Kern auf das „fehlerhafte und unvollständige V.-Gutachten, welches die Frage einer Betroffenheit des VREG Windenergie nicht einmal im Ansatz vollständig“ untersuche. Die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Kläger seien teilweise sogar „schlicht falsch“. Der Behauptung im Planfeststellungsbeschluss, wonach ein Überfahren des Schutzstreifens mit Schwerlasttransporten mit Zustimmung der Vorhabenträgerin erlaubt sei, stehe die Sicherheitsstudie des TÜV Nord entgegen. Dort (S. 32) werde u. a. ausgeführt, dass das Überfahren mit schweren Baumaschinen nicht zulässig sei. Es liege auch ein Abwägungsdefizit vor, weil die Umweltverträglichkeitsprüfung unzureichend erstellt und gegen §§ 24, 25 UVPG verstoßen worden sei. Da im Zusammenhang mit der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG die Umweltauswirkungen der EUGAL auf das VREG Windenergie bzw. die besonderen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Mensch beim Verlauf der EUGAL durch das VREG Windenergie nicht ermittelt und dargestellt worden seien, hätten sie auch nicht in die Abwägung miteingestellt werden können. Die Tatsache, dass nicht sämtliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 24 UVPG in einer zusammenfassenden Darstellung ermittelt worden seien, bedeute im Rahmen der Abwägungsentscheidung, dass ein beachtliches Abwägungsdefizit gegeben sei. Die Planfeststellungsbehörde habe weiterhin die Bedeutung der Betroffenheit der Windkraftanlagenbetreiber „vollkommen verkannt“, da sie die Wechselwirkungen zwischen Windkraftanlagen und der Erdgasfernleitung EUGAL im VREG Windenergie falsch bewertet habe.

Insoweit liege auch eine „Abwägungsfehleinschätzung“ vor. Sämtliche Einwendungen der Kläger betreffend die Windparkquerung durch die EUGAL seien im Planfeststellungsbeschluss als nicht beachtlich zurückgewiesen worden, weil dieser seiner Beurteilung das „unvollständige“ und „unzutreffende“ V.-Gutachten 2017 zu Grunde gelegt habe. Dadurch, dass die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des VREG Windenergie bzw. der Windparks D...../ V..... fehlerhaft beurteilt habe, habe sie auch die Betroffenheit der Kläger als Eigentümer mehrerer Grundstücke, die durch die EUGAL im VREG Windenergie gequert würden, fehlerhaft beurteilt. Mit dem Hinweis, zivilrechtliche Ansprüche seien im Planfeststellungsverfahren unerheblich, habe die Planfeststellungsbehörde verkannt, dass eine potentielle Haftung der Grundstückseigentümer, wenn es bei einem Schadenereignis zu einer Beschädigung der EUGAL komme, eine entscheidende Rolle für die Betroffenheit der Kläger spiele. Dies gelte auch für den Fall, dass die Kläger wegen der einzuhaltenden Schutzabstände oder etwaiger nachträglicher Anordnungen oder Auflagen durch die Immissionsschutzbehörde ihre Grundstücke nicht mehr für den vorrangigen Zweck der Windkraftnutzung nutzen könnten. Dass sich der Wert eines Grundstücks, welches sich in einem ausgewiesenen VREG Windenergie befinde, gerade anhand seiner Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen bemesse, verkenne die Planfeststellungsbehörde bei der Beurteilung der Betroffenheit der Kläger vollkommen. Die Grundstücke der Kläger, durch welche die EUGAL im VREG Windenergie verlaufen solle, könnten für die vorgesehene Windkraftnutzung gar nicht mehr genutzt werden. Keinen dieser Aspekte berücksichtige der Planfeststellungsbeschluss, da er sämtliche Einwendungen der Kläger als unerheblich zurückgewiesen habe. Die Einwendungen hätten auch in der Gesamtabwägung keine Berücksichtigung gefunden, so dass insoweit zudem ein Abwägungsdefizit vorliege. Die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Prüfung von Alternativen für die Trassenführung sei unzureichend und fehlerhaft. Es fehle bereits an großräumigen, das gesamte Planfeststellungsgebiet Sachsen betrachtenden Trassenvarianten. Aufgrund der Unterteilung in zwei Planfeststellungsabschnitte sei es zu einer weiteren Zwangspunktsetzung gekommen. Die erfolgte Abschnittsbildung schließe denotwendig einen großräumigen, den gesamten Planabschnitt Sachsen in den Blick nehmenden Variantenvergleich aus und sei daher selbst schon als Verstoß gegen Trassierungsgrundsätze zu werten. Es stelle einen Fehler bei der Alternativenprüfung dar, wenn die Behörde schlicht einzelne Varianten isoliert von anderen

vorzugswürdigen Varianten untersuche. Ein Vergleich lasse sich erst anstellen, wenn sämtliche Betroffenheiten für jede in Betracht kommende Variante ermittelt worden seien. Ein derartiger Vergleich sei schon in den Planunterlagen nicht erkennbar und fehle auch im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde habe die Varianten M..... und L..... ohne nähere Begründung abgelehnt und auch keinen Vergleich mit der Vorzugstrasse angestellt. Bei der Alternativenprüfung hätte die Planfeststellungsbehörde gerade auch die Windparks D...../ V..... als Raumwiderstand berücksichtigen müssen. Die 25 Windenergieanlagen stellten allein aufgrund ihrer Anzahl und ihrer zusammenhängenden Konzentration auf einer definierten Fläche eine Windparkeinheit dar, welche zwingend als Raumwiderstand zu berücksichtigen sei. Dies habe die Planfeststellungsbehörde verkannt, so dass die Alternativenprüfung auch insoweit fehlerhaft sei. Bei den Ausführungen zu den kleinräumigen Varianten im Bereich des VREG Windenergie werde verkannt, dass die Vorzugstrasse zu einer substantiellen Beeinträchtigung des VREG Windenergie führe, was sie gegenüber einer Umgehung dieses Gebiets „in jedem Fall“ ungünstiger mache. Die Variante 3 „V.....er Höhe“ werde mit dem Hinweis verworfen, dass sie länger sei und naturnahe Bachläufe quere. Die Ausführungen zur Variante 1 „V.....er Höhe“, die sich an dem Trassenverlauf der Erdgasfernleitung „Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung“ (OPAL) orientiere, seien „schlicht unverständlich“. Bei der Ermittlung der Betroffenheit in den Windparkflächen komme es nicht nur auf die Belastungen hinsichtlich der Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und der EUGAL an. Das Verlassen des Leitungskorridors der OPAL sei nicht nachvollziehbar, weil das Windnutzungsgebiet D...../ V..... auf einer weitaus geringeren Fläche gequert werden würde, wenn sich der Trassenverlauf der EUGAL an dem Verlauf der OPAL orientierte. Der planfestgestellte Trassenverlauf der EUGAL sei „planerisch nicht nachvollziehbar“ und führe zu einer weiteren, nicht mehr zu rechtfertigenden Zerschneidung und damit zu einer „Maximalbelastung“ der Windparks am Standort D...../ V..... Im Sinne der nachhaltigsten und rücksichtsvollsten Planung liege es auf der Hand, bei einer Querung des vorhandenen Windparkgebiets jedenfalls den kürzesten Weg zu wählen. Die Trassenfindung sei in sich nicht schlüssig und nicht auf das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsen konzipiert. Eine Querung der Windparks D...../ V..... durch die EUGAL sei nur deshalb erforderlich geworden, weil der geplante (gemeint ist: planfestgestellte) Trassenkorridor der EUGAL aus „weder dargelegten noch nachvollziehbaren Gründen“ den seit Jahrzehnten bestandskräftigen

Gasleitungskorridor (sog. Trasse „ON“) nördlich der Ortslage Mu... verlasse. Mit der Trasse „ON“ existiere ein wesentlich kürzerer Trassenverlauf nach S..., wogegen die Vorzugsvariante die vorhandenen Leitungsverläufe nicht nutze und das planerische Bündelungsprinzip verletze. Soweit die Ablehnung der um 4 km kürzeren Variante „ON“ damit begründet werde, dass eine aufwendige Querung der F..... erforderlich sei, stehe das im Widerspruch zu den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses (S. 73), wo auf die erfolgreiche Kreuzung der F..... im Rahmen der OPAL hingewiesen werde, und dass die geotechnischen Kenntnisse und bautechnischen Erfahrungen aus der OPAL bei der Realisierung der EUGAL genutzt werden könnten. Darüber hinaus sei zu bemängeln, dass die um ca. 4 km kürzere Trassenalternative „ON“ und weitere mittlräumige Alternativtrassen nicht Teil der Alternativenprüfung im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren gewesen seien. Die Träger der öffentlichen Belange hätten nicht die Möglichkeit gehabt, sämtliche sich aufdrängende Trassenalternativen zu prüfen und zu bewerten. Der Planfeststellungsbehörde fehle es daher am nötigen Abwägungsmaterial. Da die Mehrlänge einer Trasse in der Fachplanung eine wesentliche Rolle spiele, habe die um 4.000 m kürzere Trassenalternative „ON“ nicht einfach verworfen werden dürfen, sondern habe „wohl eher“ als Vorzugstrasse festgelegt werden müssen. Sämtliche Abwägungsmängel seien allein auf den Umstand zurückzuführen, dass die Planfeststellungsbehörde die substantielle Beeinträchtigung des VREG Windenergie falsch beurteilt habe. Aufgrund der umfassenden Stellungnahmen der Kläger sei „zweifelfrei erkennbar“ gewesen, dass tatsächlich eine substantielle Beeinträchtigung vorliege, so dass der Mangel der Abwägung offensichtlich sei. Ohne die offensichtlichen Abwägungsfehler wären die Abwägung und damit die Planung insgesamt anders ausgefallen. Dies ergebe sich mit Blick auf die Maßgabe 2 betreffend die Windparkquerung. Die Raumordnungsbehörde habe der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren aufgegeben, die substantielle Beeinträchtigung der Windparks D...../ V..... zu vermeiden und dies gutachterlich nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde gehe davon aus, dass der Trassenverlauf nur deshalb zulässig sei, weil die substantielle Beeinträchtigung durch das V.-Gutachten 2017 ausgeschlossen sei. Da sich die Abwägungsfehler „alles in allem“ auch auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt hätten, ergebe sich auch aus der fehlerhaften Abwägungsentscheidung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Sämtliche

Abwägungsmängel könnten schon auf Grund der unvollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden. Die Verletzung des § 49 Abs. 1 EnWG dahingehend, dass die technische Sicherheit der EUGAL vor allem wegen der Querung des VREG Windenergie nicht gewährleistet sei, müsse im Zusammenspiel mit § 49 Abs. 5 EnWG als drittschützend angesehen werden. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit diene nicht nur dem Allgemeininteresse, sondern gerade auch dem Interesse des einzelnen von der zu verlegenden Gasleitung Betroffenen. Auch die fehlerhafte Abwägungsentscheidung führe zu der Verletzung einer drittschützenden Vorschrift. Vorliegend sei die Betroffenheit der Kläger als von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Eigentümer mehrerer Grundstücke im VREG Windenergie unzureichend ermittelt und bewertet worden, so dass das Abwägungsgebot drittschützend sei. Der rechtswidrige Planfeststellungsbeschluss verletze die Kläger in eigenen Rechten. Sie seien in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG betroffen.

6 Die Kläger beantragen:

- I. Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. September 2018, Az.: C32-0522/579/15, für die Errichtung und den Betrieb der „Europäische Gas-Anbindungsleitung“ (EUGAL) im Trassenabschnitt Chemnitz mit den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis wird aufgehoben.
- II. Hilfsweise für den Fall der Ablehnung des Antrags unter Ziff. I. wird beantragt, den Beklagten zu verpflichten, angemessene Schutzvorkehrungen (etwa ausreichend dimensionierte Stahlbetonabdeckungen der Erdgasfernleitung EUGAL) im Bereich der Windparks D...../ V..... anzuordnen, die im Falle einer Havarie einer Windenergieanlage oder eines Montagekranes sicherstellen, dass keine Gefährdungen von Personen oder Sachen, wie der EUGAL selbst, durch auf die Erdgasfernleitung EUGAL herabfallende Anlagenteile sowie durch die Überfahrt der EUGAL mit Schwerlasttransporten und durch das Lagern von Schwerlastteilen von Windenergieanlagen und Kränen auf dem Schutzstreifen der EUGAL entstehen können.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

7 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

8 Der Planfeststellungsbeschluss sei rechtmäßig und verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Die planfestgestellte Leitung bewege sich im Bereich der Kläger im Sicherheitsabstand einer in den 70er-Jahren errichteten Ethylenleitung. Lediglich in einem Bereich, wo wegen einer Lichtwellenleitung ein größerer Abstand zur Ethylenleitung einzuhalten sei, reduziere sich die theoretische Nutzfläche für Windenergie um etwas weniger als 1.000 m². Bei einer Größe des VREG Windenergie von 82 ha im Bestand und geplant 249 ha sei die Beeinträchtigung als unwesentlich zu werten. Im Hinblick auf den Sicherheitsabstand der Ferngasleitung zu den Windenergieanlagen liege nach Auffassung des Beklagten keine Befangenheit des Gutachters vor. Bei dem von den Klägern zitierten Gutachten „V. 2014“ handle es sich nicht um ein Gutachten, sondern um eine allgemeine Anleitung, um Sicherheitsabstände von Ferngasleitungen zu Objekten zu berechnen. Eine Aufnahme in die Planunterlagen sei daher nicht zwingend erforderlich gewesen. Federführender Auftraggeber von „V. 2014“ sei laut Deckblatt die E..... GmbH, der größte Hersteller von Windenergieanlagen in Deutschland und drittgrößte weltweit. An der Erstellung maßgeblich beteiligt seien zwei Mitarbeiter der E..... GmbH sowie ein Mitarbeiter des B..... e. V. gewesen, so dass die Windenergiewirtschaft sich mit technischem Sachverstand eingebracht habe. Diese habe im Rahmen der Erstellung der Methodik von „V. 2014“ kein Interesse gehabt, zu niedrige und daher mit Sicherheitsrisiken behaftete Sicherheitsabstände zu ermitteln. Die Beigeladenen hätten bei Aufstellung der Planunterlagen umfangreiche Gutachten vorgelegt, welche den planfestgestellten Sicherheitsabstand bestätigten. Auf die planfestgestellten Unterlagen 18 (Sicherheitsstudie TÜV Nord) und 20 (Gutachten V. 2017) werde verwiesen. Das von den Klägern vorgelegte Gutachten vermöge nicht zu überzeugen. Auf Seite 7 komme der Gutachter zu dem Schluss, dass der Sicherheitsabstand beidseitig 324 m und im Falle eines Repowering 450 m zu betragen habe. Wenn dies der Stand der Technik sein solle, hätten einige Windkraftanlagen nicht errichtet werden dürfen und seien zu entfernen. Dies gelte auch im Hinblick auf die im Windpark bereits in den 70er-Jahren errichtete Gasleitung der Beigeladenen zu 4 sowie eine Ethylenleitung. Ein Verstoß gegen § 25 UVPG liege nicht vor. Der Planfeststellungsbeschluss enthalte eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen. Ein gewisser Umfang sei nicht erforderlich, und die Begründung müsse nicht in der Detailtiefe vorgenommen werden wie in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG. Ein Verstoß gegen § 24 UVPG liege ebenfalls nicht vor. Weder ein Vorranggebiet für Windenergie noch die

Windenergieanlagen selbst seien sonstige Sachgüter i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG. In der Planunterlage 9 (UVP-Bericht) sei ab Seite 10 eine Alternativenbetrachtung enthalten. Die Variantenuntersuchung sei somit Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen. Die Planfeststellungsbehörde habe sich intensiv mit alternativen Varianten auseinandergesetzt. Eine Darstellung der Umweltauswirkungen der Varianten, die nicht planfestgestellt worden seien, sei nicht erforderlich, weil sie nicht gebaut würden. Bei den Schutzgütern Mensch und Boden seien keine Rechtsfehler festzustellen. Die behaupteten Umweltgefährdungen existierten nicht. Ein Verstoß gegen § 49 EnWG liege nicht vor. Die Planrechtfertigung sei rechtmäßig. Der Begriff „Versorgungssicherheit“ in § 1 Abs. 1 EnWG meine die sichere Versorgung der Energieabnehmer mit Erdgas. Dies bedeute in erster Linie, dass der Leitungsträger technische Anlagen vorhalte, die geeignet seien, das Gas zum Energieabnehmer zu transportieren. Sofern unter „Versorgungssicherheit“ auch die technische Sicherheit des Bauvorhabens verstanden werde, entfalle bei deren Fehlen nicht die Planrechtfertigung, sondern liege ein Verstoß gegen § 49 EnWG vor. Abwägungsdefizite lägen nicht vor. Durch die Ferngasleitung werde die Stromproduktion nicht behindert. Sofern eine oder mehrere Windenergieanlagen „umfallen“ sollten, sei der Produktionsausfall keine Angelegenheit der Beigeladenen, sondern der Kläger. Die Ausführungen der Kläger, wonach der Planfeststellungsbeschluss sich mit ihren Einwendungen zur Betroffenheit des Vorranggebiets nicht in dem erforderlichen Maß auseinandergesetzt habe, seien falsch. Hierzu werde auf den Planfeststellungsbeschluss (ab S. 397) verwiesen. Es sei auch nicht erforderlich gewesen, weitere Gutachten einzuholen. Die am Verfahren beteiligte Untere Immissionsschutzbehörde beim Erzgebirgskreis habe hinsichtlich der Standsicherheit der Windenergieanlagen keine Bedenken geäußert. Ein Abwägungsdefizit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung liege nicht vor, da diese nicht mangelhaft sei. Aus dem Umstand, dass die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen der Kläger zurückgewiesen habe, könne nicht auf die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses geschlossen werden. Die Behauptung, der Beklagte habe sich nicht in hinreichendem Maße mit den Einwendungen der Kläger beschäftigt, sei unhaltbar. Im Planfeststellungsbeschluss (S. 397 bis 497) werde auf jede Einwendung erwidert. Für den Beklagten bestehe der Eindruck, dass die Kläger sich nur mangelhaft mit dem Planfeststellungsbeschluss auseinandergesetzt hätten. Die Klage bestehe im Wesentlichen aus der Wiederholung der im

Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen. Ein Abwägungsdefizit durch Verkennung der enteignenden Vorwirkung sei ebenfalls nicht gegeben. Der Planfeststellungsbeschluss lege ab Seite 190 die Auswirkungen des Eingriffs in das Eigentum ausführlich dar. Die Planfeststellungsbehörde sei der Überzeugung, dass die Grundstücksinanspruchnahme erforderlich sei und sich auf das erforderliche Minimum beschränke. Zur Haftung der Kläger für ihre Windenergieanlagen sei auszuführen, dass bereits jetzt ein Haftungsrisiko bestehe, sofern es zu einem Mastbruch komme und Personen verletzt oder getötet bzw. Sachgegenstände beschädigt würden. Entgegen der Auffassung der Kläger sei bei der Gesamtabwägung eine Wiederholung der Abwägung der Einwendungen der Kläger nicht erforderlich gewesen. Hinsichtlich der Trassenvarianten bestünden die behaupteten Mängel nicht. Die Kläger wiederholten lediglich ihre Einwendungen aus dem Verwaltungsverfahren, ohne zur Bewertung der Varianten im Planfeststellungsbeschluss vorzutragen.

9 Die Beigeladene zu 1 beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. die notwendigen Kosten der Beigeladenen zu 1. den Klägern aufzuerlegen.

10 Die Klage sei unbegründet. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss sei rechtmäßig und verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Der Planfeststellungsbeschluss sei formell rechtmäßig. Soweit die Kläger vermeintliche Auslassungen bei der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG rügten, stehe bereits kein (relativer) Verfahrensfehler in Rede. Die Frage nach den Rechtsfolgen eines solchen Fehlers stelle sich daher nicht. Die Kläger rügten im Kern materielle Fehlbewertungen, soweit der Beklagte ihren Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht gefolgt sei. Die Kläger verkennten in Bezug auf die erforderliche Prüftiefe und den Ermittlungsaufwand der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die Planfeststellungsbehörde insoweit eine lediglich prüfende, nachvollziehende Aufgabe habe und eigenständige Untersuchungen von ihr regelmäßig nicht verlangt werden könnten. Die Umweltauswirkungen der EUGAL seien bereits im UVP-Bericht (Unterlage 8.1, Teil D) umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Dieser enthalte auch eine ausführliche Alternativenbetrachtung i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG. Auch der

Planfeststellungsbeschluss setze sich ausführlich und nachvollziehbar mit Alternativen und Varianten auseinander. Eine umfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf verschiedenen Trassenvarianten habe bereits im Raumordnungsverfahren stattgefunden. Dort seien auch bereits kleinräumige Varianten untersucht worden, um identifizierte Konflikte zu vermeiden. Die von den Klägern angesprochenen Varianten seien aufgrund erkennbarer erheblicher umweltfachlicher und bautechnischer Konflikte zu verwerfen gewesen. Die Beigeladene zu 1 habe diese Varianten gleichwohl untersucht, um den fachlichen Anforderungen für das Planfeststellungsverfahren zur Prüfung von Varianten zu entsprechen. Insbesondere die von den Klägern favorisierte Variante „ON“ führe im Vergleich zur planfestgestellten Trasse zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des VREG Windenergie müssten nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sein, da dieses kein Schutzgut i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG darstelle. In Bezug auf die Umweltauswirkungen infolge von Unfällen und Katastrophen gelte, dass die Darstellung im UVP-Bericht auf das vernünftigerweise Vorhersehbare begrenzt werden dürfe. Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Technik errichtetes Vorhaben sei in der Regel gegen schwere Unfälle und Katastrophen ausreichend geschützt. Die begründete Bewertung des Beklagten nach § 25 UVPG sei rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Kläger wendeten sich lediglich gegen die Art der Darstellung und zeigten nicht einmal ansatzweise auf, welche Bewertungen der Behörde fehlen sollten. Die von den Klägern thematisierte Frage, ob das Fehlen einer zusammenfassenden Darstellung und einer begründeten Bewertung einen absoluten Verfahrensfehler darstelle, stelle sich nicht. Beständen die gerügten Mängel, stehe lediglich ein relativer Verfahrensfehler im Raum, da er auf das Ergebnis der Zulassung keinen Einfluss gehabt haben könne. Der Planfeststellungsbeschluss leide auch nicht an materiellen Fehlern. Die Planrechtfertigung sei gegeben. Das Vorhaben diene den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Der Planfeststellungsbeschluss komme zu Recht zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehe. Das raumordnerisch festgesetzte VREG Windenergie „P...../ Do.....“ werde durch die Trasse der EUGAL nicht substantiell beeinträchtigt. Die Trassenführung der EUGAL durch das VREG sei nicht mit einem substantiellen Flächenverlust des VREG verbunden. Die Einwände der Kläger gegen die fachliche Richtigkeit des mit den Antragsunterlagen

vorgelegten Gutachtens V. 2017 bzw. die Existenz einer hinreichenden Bewertungsgrundlage für die darauf beruhenden Annahmen zu notwendigen Sicherheitsabständen in dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss griffen nicht durch. Die Kläger suggerierten, das (General-)Gutachten V. 2014 sei ein parteiisches Gutachten, mit dem die Dr. V. Ingenieurgesellschaft mbH sich die Grundlagen für ihr späteres Gutachten aus dem Jahr 2017 selbst geschaffen habe. Richtig sei das Gegenteil. Das (General-)Gutachten V. 2014 sei im Auftrag der E..... GmbH in Zusammenarbeit mit einem Fachgremium erarbeitet worden. Dieses Gutachten sei unverändert als DVGW-Schlussbericht veröffentlicht worden und sei damit gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG Teil der anerkannten Regeln der Technik. Vor dem Hintergrund der Existenz allgemein anerkannter Regeln der Technik zur Ermittlung von Mindestabständen von Windenergieanlagen und Schutzobjekten erkläre sich auch, dass die Querung von Windparks durch Gasleitungsprojekte in der Vollzugspraxis kein relevantes Problem darstelle. Sowohl das (General-)Gutachten V. 2014 als auch das Gutachten V. 2017 basierten auf der sog. probabilistischen Methodik. Diese stehe im Einklang mit dem technischen Regelwerk. Die Zulässigkeit eines Rückgriffs auf theoretische Betrachtungen einschließlich sog. probabilistischer Methoden zur rechtlichen Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten sei auch vom erkennenden Senat bereits explizit bestätigt worden (Beschl. v. 23. Juli 2010 - 4 B 444/09 -, juris Rn. 89). Zwischen dem Generalgutachten 2014 und dem Gutachten V. 2017 bestünden keine Widersprüche. Die entsprechenden Ausführungen der Klagebegründung belegten, dass die Kläger nicht nur die probabilistische Methodik der beiden Gutachten, sondern auch deren zentrale Aussagen grundlegend missverstanden hätten. Unrichtig sei ferner die Behauptung der Kläger, der im Gutachten V. 2017 errechnete Mindestabstand von 21,2 m sei „pauschal festgelegt“ worden und nehme keine Rücksicht auf die Nabenhöhen der Windkraftanlagen. Die gutachterliche Prüfung sei konkret für eine bestimmte Windenergieanlage vorgenommen worden, mit deren Errichtung im Rahmen eines Repowering typischerweise zu rechnen wäre. Es handle sich dabei um eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,7 m sowie einer Leistung von 3 MW. Bei der Bestimmung der notwendigen Sicherheitsabstände seien alle relevanten Schadensszenarien in fachlich zutreffender Weise berücksichtigt. Dies gelte insbesondere für einen Turmbruch. Das Gutachten V. 2017 gehe davon aus, dass das Schadensszenario eines umstürzenden Turms unter der Voraussetzung einer

fachgerechten Bauausführung und -überwachung wegen seiner geringen Wahrscheinlichkeit vernachlässigt werden könne. Diese Einschätzung werde durch den Vortrag der Kläger, die sich auf ein Gutachten des Sachverständigen Dr. M. stützten, nicht widerlegt. Dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss davon ausgehen durfte, dass die im VREG Windenergie vorhandenen sowie etwaige zukünftig geplante Windenergieanlagen entsprechend den geltenden Anforderungen errichtet und betrieben worden seien bzw. würden, werde zusätzlich durch ein Gutachten zu den „Grundlagen der Sicherheitsphilosophie für Gashochdruckleitungen in der Nähe von Windenergieanlagen“ (nachfolgend: Gutachten V. 2018) bestätigt. Die spektakulären Unfälle, die der Sachverständige Dr. M. in seiner Stellungnahme anführe, seien aufgrund vermeidbarer Fehler bei der Bauausführung nicht als statistisch relevante Versagensfälle einzustufen. Aus einem weiteren Gutachten (nachfolgend: Gutachten V. 2019) gehe hervor, dass der maßgebliche Grenzwert nach DIN EN ISO 16708 selbst auf der Grundlage der Auffassung der Kläger eingehalten wäre, dass das Schadenereignis „Turmbruch“ bei der Berechnung zu berücksichtigen sei. Die vom Sachverständigen Dr. M. vorgenommene Berechnung der Auswirkungen eines Turmbruchs sei insoweit „grob fehlerhaft“, als der Sachverständige eine zulässige Schwinggeschwindigkeit der Stahlleitung von 30 mm/s ansetze, wogegen die von diesem selbst zitierte DIN-Norm 4150 die Schwinggeschwindigkeit in Teil 3, Tabelle 3 mit 100 mm/s festlege. Fehler bei der gutachterlichen Bestimmung der Sicherheitsabstände zeigten die Kläger auch nicht mit Blick auf eine mögliche Beschädigung weiterer Leitungen auf. Aus dem Gutachten V. 2019 ergebe sich, dass die Kläger und der Sachverständige Dr. M. bereits von einem fehlerhaften Ausgangspunkt ausgingen, wenn sie mit ihren Überlegungen auf die Auswirkungen eines möglichen Schadenereignisses abzielten. Maßgeblich sei im ersten Schritt allein die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses. In einem zweiten Schritt würden zwar auch die Auswirkungen des Ereignisses in die Analyse einbezogen. Dies erfolge nach der DIN EN ISO 16708 aber ausschließlich in einer gekoppelten Vorgehensweise durch die Ermittlung einer von vier Sicherheitsstufen („low, medium, high, very high“) für die Grenzwerte. Dieses System trage der vom Sachverständigen Dr. M. hervorgehobenen Tatsache, dass Katastrophen der von ihm beschriebenen Art nicht vollständig auszuschließen seien, gerade Rechnung, ohne dass eine weitere gesonderte Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Ereignisse geboten oder auch nur zulässig wäre. Unabhängig hiervon zeigten die Gutachten V. 2018 und 2019, dass

eine gegenseitige Beeinflussung der Leitungen im Havariefall ausgeschlossen sei. Entgegen der Darstellung der Kläger führe eine Zerstörung einer Leitung nicht zu einem Schaden auch an anderen Leitungen. Auswirkungen auf benachbarte Leitungen seien unter Berücksichtigung aller hierfür in Betracht kommenden Szenarien praktisch ausgeschlossen. Der Vortrag im Gutachten Dr. M., dass vier Leitungen zerstört werden könnten, gehe fehl. Die Zerstörung einer Leitung in Folge eines Schadenereignisses sei allenfalls dann denkbar, wenn ein Rotorblatt in spitzem Winkel in den Boden eindringen würde und dabei die Leitung träfe. Auch dies sei jedoch irrelevant, da das Schadenausmaß gegenüber der Eintrittswahrscheinlichkeit sekundär sei. Die große Entfernung der EUGAL zu Siedlungsgebieten führe auch dann zur Sicherheitsstufe „low“, wenn zwei Leitungen betroffen wären. Unzutreffend sei auch die vom Sachverständigen Dr. M. vorgenommene Aufsummierung der Eintrittswahrscheinlichkeiten mit Blick auf weitere Windenergieanlagen im Verlauf der Leitung. Der angesetzte Grenzwert beziehe sich auf die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Kilometer und Jahr und könne somit nicht beliebig aufsummiert werden. Der Vortrag der Kläger, wonach der Beklagte die Bedeutung des Begriffs der „substantiellen Beeinträchtigungen“ verkannt habe, sei in weiten Teilen zirkulär, weil er auf der fehlerhaften Prämisse größerer als der gutachterlich festgestellten Sicherheitsabstände beruhe. Die Darstellung erschöpfe sich im Übrigen in einer Wiederholung der Einwendungen aus dem Planfeststellungsverfahren, mit denen sich der Planfeststellungsbeschluss ausführlich befasst habe. Die von den Klägern behaupteten Gefährdungen für die EUGAL bestünden nicht. Auch Abwägungsfehler lägen nicht vor. Die Betroffenheit des VREG Windenergie sei zutreffend ermittelt worden, insbesondere werde die Bedeutung der Auswirkungen des Trassenverlaufs auf das VREG nicht verkannt. Im Rahmen der Gesamtabwägung hätten die betroffenen Belange nicht erneut ausdrücklich benannt werden müssen. Die Alternativenprüfung sei fehlerfrei. Abwägungsfehler bei der Trassenwahl seien nicht ersichtlich. Eine sich aufdrängende Alternative bestehe nicht. Die Kläger verkannten bereits die Maßstäbe der Alternativenprüfung, wenn sie daran festhielten, dass die „richtige“ Trasse nicht festgestellt worden sei und sie meinten, Windparks in Vorranggebieten seien als Raumwiderstand stets zu meiden. Die maßgebliche Vorgabe sei gewesen, substantielle Beeinträchtigungen auszuschließen. Dieser werde die planfestgestellte Trasse gerecht. Sowohl großräumige Alternativen als auch kleinräumige Varianten seien hinreichend betrachtet worden. Der Einwand, es fehle an großräumigen, das gesamte

„Planfeststellungsgebiet“ Sachsen betreffenden Trassenvarianten verfange nicht. Großräumige oder kleinräumige Varianten würden durch die Abschnittsbildung nicht verhindert. Eine großräumige, abschnittsübergreifende Variantenbetrachtung sei bereits Bestandteil des Raumordnungsverfahrens gewesen. Entgegen der Darstellung der Kläger dränge sich die Variante „ON“ nicht auf. Dies folge jedenfalls nicht alleine aus der kürzeren Trassenführung. Gegen die Trassenführung „ON“ sprächen mehrere Gesichtspunkte. Die Querung der F..... sei im Fall dieser Variante technisch sehr anspruchsvoll und mit erheblichen baulichen Risiken verbunden. Ferner müsste das FFH-Gebiet „O.....“ auf einer Länge von 0,4 km gequert werden, wogegen mit der planfestgestellten Trasse das FFH-Gebiet auf möglichst kurzer Strecke gequert werde. Die Variante „ON“ führe zu einer Gesamtquerungslänge von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) von 2,3 km, während die planfestgestellte Trasse diese Gebiete lediglich auf einer Länge von 1 km quere. Unzutreffend sei die Behauptung der Kläger, die Trassenalternative „ON“ sei nicht Teil der öffentlichen Auslegung gewesen. Diese sei im Erläuterungsbericht (S. 73 ff. mit Abbildung 22) dargestellt, der ordnungsgemäß ausgelegt worden sei. Auch im Bereich „V.....er Höhe“ sei keine sich aufdrängende Variante ersichtlich. Es sprächen im Gegenteil mehrere Aspekte gegen die jeweiligen Varianten. Diese bedingten eine längere und nicht zu rechtfertigende Trassenführung. Die planfestgestellte Trasse quere diesen Abschnitt auf direkte Weise in Parallelführung zu vorhandenen Bestandsleitungen, wogegen die Varianten ganz (Varianten 2 und 3) oder teilweise (Variante 1) als Solotrasse geführt werden müssten. Hinzu komme, dass mit den Varianten im Verhältnis zur planfestgestellten Trasse größere Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden wären. Auch der Hilfsantrag sei unbegründet. Der Planfeststellungsbeschluss sehe bereits angemessene Sicherheitsvorkehrungen vor, die eine Gefährdung durch die von den Klägern angesprochenen Szenarien ausgeschlossen erscheinen ließen. Ein Anspruch auf weiterreichende Anordnungen stehe den Klägern nicht zu. Eine Anspruchsgrundlage sei der Klagebegründung nicht zu entnehmen.

11 Die Beigeladenen zu 2 bis 4 haben sich im Verfahren nicht geäußert.

12 Die Kläger haben repliziert und ihr Vorbringen wiederholt und vertieft. Die Vorhabenträgerin habe mittlerweile begonnen, in den Windparks die Schweißnähte

der verlegten Rohrleitung mittels Röntgenstrahlungen zu überprüfen. Dieses Prüfverfahren sei in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in der erforderlichen Weise geprüft worden. Die fehlende Berücksichtigung der durch dieses Verfahren hervorgerufenen Umweltauswirkungen speziell auf das Schutzgut Mensch führe dazu, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt unvollständig sei und ein absoluter Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG vorliege, der nicht heilbar sei und zur zwingenden Aufhebung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses führe. Bereits in der Klagebegründung sei auf Seite 47 bezüglich des Schutzguts Boden darauf hingewiesen worden, dass die Standsicherheit einer Windkraftanlage in entscheidendem Maße von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sei. Werde der Boden im nahen Umfeld verändert, könne dies „durchaus auch Auswirkungen auf die Standsicherheit einer Windkraftanlage“ haben. Schon im UVP-Bericht wären die Auswirkungen der EUGAL auf die Schutzgüter Mensch und Boden in den betreffenden Windparks zu betrachten gewesen. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1 handle es sich bei den seitens der Kläger bezeichneten Defiziten bzgl. § 24 UVPG um einen Verfahrensfehler. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verlange unmissverständlich, dass ein Vorhabenträger im UVP-Bericht die Alternativenprüfung gerade auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen vornehmen müsse. Da nicht einmal die kürzeste Variante „ON“ in den Variantenvergleich eingestellt worden sei, fehle bereits die fachliche Grundlage für den zusammenfassenden Vergleich. Es fehle damit auch an einer begründeten Bewertung nach § 25 UVPG für die „zwingend auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung aus Umweltgesichtspunkten vorzunehmende Alternativenprüfung“. Dies führe zu einem absoluten und nicht heilbaren Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG. Die gesetzliche Vermutung aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG könne widerlegt werden. Dies sei durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. M. erfolgt. Die im Gutachten V. 2017 ermittelten Sicherheitsabstände zu bestehenden Windkraftanlagen seien zu gering bemessen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die EUGAL in die Sicherheitsklasse „niedrig“ eingeordnet worden sei. Der Sachverständige Dr. M. komme zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die reale Gefahr einer Beschädigung der Erdgasleitung EUGAL höher sei als die zulässige Gefahr. Ausweislich der Maßgabe 2 der Raumordnerischen Beurteilung sei gutachterlich nachzuweisen gewesen, dass durch die EUGAL keine substantiellen Beeinträchtigungen für die Windkraftnutzung im VREG Wind bzw. den Windparks

D...../ V..... gegeben seien. Ein solches Gutachten gebe es nicht. Es sei widersprüchlich, wenn die Erdgasfernleitung OPAL im südlichen Plangebiet Sachsen auf ca. 20 km in Sololage verlaufe, und die Varianten für die EUGAL ausgeschieden worden seien, weil diese in den betrachteten Abschnitten in Sololage verliefen. Es habe nie einen ergebnisoffenen Variantenvergleich für den streitgegenständlichen Trassenverlauf gegeben. Die Planfeststellungsbehörde habe sich bei der Abschnittsbildung bewusst für den Übergabeort zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz/Osterzgebirge und Mittelsachsen entschieden und damit einen planerischen Zwangspunkt gesetzt. Durch den „willkürlich gewählten“ Punkt würden großräumige, beide Planabschnitte betreffende viel weiter westliche bzw. viel weiter östliche Trassenvarianten von vorneherein ausgeschlossen. Angegriffen werde nicht die Abschnittsbildung, sondern die Art und Weise, wie diese vorgenommen worden sei.

- 13 Die Beigeladene zu 1 hat dupliziert, dass die Kläger keinen Fehler der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgezeigt hätten. Umweltbezogene Auswirkungen der EUGAL auf die im VREG bestehenden und geplanten Windenergieanlagen seien nicht ersichtlich und würden von den Klägern auch nicht dargelegt. Inhaltliche Defizite folgten insbesondere auch nicht aus der von den Klägern mit Schriftsatz vom 17. Juli 2019 erstmals im gerichtlichen Verfahren erhobenen Rüge einer angeblich unzureichenden Betrachtung der Umweltauswirkungen des Schweißnahtprüfverfahrens mittels Röntgenstrahlung. Die Kläger seien mit diesem Einwand bereits gemäß § 6 Satz 2 UmwRG präkludiert, da es sich nicht um eine Vertiefung der innerhalb der Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG vorgebrachten Ausführungen, sondern um neuen Tatsachenvortrag handle. Unabhängig davon sei eine Verletzung der Kläger in eigenen Rechten aufgrund der Prüfungen der Schweißnähte mittels eines Durchstrahlungsverfahrens ausgeschlossen, da selbst eine rechtsfehlerhafte Regelung für die Eigentumsbetroffenheit der Kläger offenkundig nicht erheblich wäre. Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung seien auch deshalb nicht geboten, weil Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen seien. Der Sachverständige Dr. M. gehe von einem wissenschaftlich unzulässigen Ansatz aus, wenn er für die Berechnung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Turmbruchs „in willkürlicher Weise“ lediglich die Ereignisse der Jahre 1999 bis 2018 zugrunde lege. Es sei unzulässig, einzelne Werte zu eliminieren, die für die Argumentation einer Partei nicht dienlich seien. Der

Sachverständige gehe zu Unrecht davon aus, dass die EUGAL als kritische Infrastruktur in die Sicherheitsklasse „hoch“ einzuordnen sei. Die in den Gutachten V. vorgenommene Einstufung stehe mit den Vorgaben der einschlägigen DIN EN ISO 16708 in Einklang. Das hier relevante Medium Erdgas sei in die Fluidkategorie „E“ einzuordnen (Tabelle 1). Der betroffene Bereich stelle eine „remote area with very low population“ dar (Tabelle 5). Die Sicherheitsklasse bemesse sich aus einer durch die Norm vorgegebene Bewertung der Konsequenzen eines Fehlers, im Rahmen derer zwischen gesellschaftlichen und individuellen Risiken zu differenzieren sei. Vorliegend sei bei realistischer Betrachtungsweise ein individuelles Risiko für einzelne Menschen, die sich im Bereich des Windparks aufhielten, zwar nicht vollständig auszuschließen, die Gefahr von Personenschäden sei aber insgesamt nicht signifikant. Im Katastrophenfall voraussichtlich zu erwartende Umweltschäden wären weder schwerwiegend noch irreparabel, auch die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls seien für die Gesellschaft als gering einzustufen. Die Ausführungen der Kläger zur Alternativenprüfung verkennten nach wie vor deren rechtlichen Maßstab.

- 14 Die Kläger haben sich ferner am 15., 18. und 22. November 2019 weiter schriftsätzlich geäußert und darauf hingewiesen, dass es nicht ihre Aufgabe sei, die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (inklusive Wechselwirkungen) der Erdgasfernleitung EUGAL auf die Windparks D...../ V..... und das dortige VREG zu ermitteln und zu bewerten. Da dies nicht erfolgt sei, sei die Umweltverträglichkeitsprüfung „unvollständig und damit rechtswidrig“. Allein baubedingt seien die Arbeitsschritte „Vermessungstechnische Arbeiten, Ober-/Mutterbodenabtragung und Lagerung mit Baggern und sonstigen Arbeitsmaschinen, Rohrauslieferung und -lagerung mit großen und schweren Fahrzeugen, Erstellung bzw. Aushub des Rohrgrabens mit schweren Baggern und Meißelgeräten, Verschweißen der Rohre und Schweißnahtprüfung mittels Röntgenstrahlung, Ablegen der Rohre in Rohrgraben mit schweren Raupengeräten, Verfüllen des Rohrgrabens mit Baggern und sonstigen Arbeitsmaschinen, Druckprüfung des Rohrstrangs, Herstellung der ursprünglichen Bodenbeschaffenheit (inkl. Oberbodenauftrag) mit Baggern, Raupen und sonstigen Arbeitsmaschinen“ und ihre Auswirkungen auf die Windparks in D...../ V..... bzw. das VREG Wind nicht untersucht worden. Es werde in diesem Zusammenhang auf einen „weiteren, vor kurzem offen zu Tage getretenen Verstoß“ verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin zur Stabilisierung von Tonriegeln komplette

Estrichbetonsäcke einschließlich Verpackungsmaterialien in den Wasserschutzzonen O...../ Z..... eingebracht habe. Es liege auf der Hand, dass der Estrichbeton im Verpackungsmaterial nicht vollständig abbinden könne und die nicht gebundenen Zementreste in das Grund-/Trinkwasser eingetragen werden könnten. Derlei finde sich weder in den Antragsunterlagen noch in der Umweltverträglichkeitsstudie/Umweltverträglichkeitsprüfung wieder, „womit ein weiterer Mangel dieser Unterlagen“ nachgewiesen sei. Weder im Gutachten V. noch an sonstiger Stelle werde untersucht, ob der tatsächliche Betrieb der heute vorhandenen Windenergieanlagen durch die streitgegenständliche Trassenführung der EUGAL beeinträchtigt werde. Wenn die Flächen der Erdgasleitung einschließlich der Schutzstreifen nicht zur Verfügung stünden, seien damit „massive Beeinträchtigungen“ des tatsächlichen Betriebs verbunden. Untersuchungen für die Instandsetzung und den Rückbau der Windenergieanlagen fehlten völlig. Eine substantielle Beeinträchtigung des VREG Wind durch die Trassenführung liege aus den in der Klagebegründung (S. 29 bis 36) bereits ausgeführten Gründen vor. Der Senat sei hierauf in seinem Beschluss vom 18. März 2019 - 4 B 397/18- im Eilrechtsschutzverfahren nicht eingegangen, werde dies aber im Klageverfahren tun müssen.

- 15 Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung die in ihrem Schriftsatz vom 22. November 2019 angekündigten zehn Beweisanträge gestellt, die der Senat aus den in der Niederschrift erläuterten Gründen abgelehnt hat, sowie die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV wegen der in diesem Schriftsatz aufgeworfenen Frage beantragt.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (4 Bände, 2 Ordner) und den Verwaltungsvorgang des Beklagten (26 Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Klage ist unbegründet.

- 18 Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leidet an keinem Rechtsfehler, der die Kläger in ihren Rechten verletzt und die vollständige oder teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zumindest die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit rechtfertigt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 75 Abs. 1a VwVfG).
- 19 Die Kläger werden als Eigentümer der Grundstücke von dem Planfeststellungsbeschluss mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG betroffen. Da ihr durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Grundeigentum in Anspruch genommen werden soll, haben sie einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses. Der Erfolg der Anfechtungsklage setzt allerdings voraus, dass ein Rechtsfehler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit erheblich, insbesondere kausal ist. Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn ein als verletzt geltend gemachter öffentlicher Belang nur von örtlicher Bedeutung ist und auch die fehlerfreie Beachtung dieses Belangs nicht zu einer Veränderung der Planung im Bereich des klägerischen Grundstücks führte (BVerwG, Ur. v. 14. März 2018 - 4 A 5.17 -, juris Rn. 15 m. w. N.; st. Rspr.). Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Ur. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 -, juris Rn. 24 = BVerwGE 157, 73 Rn. 24 m. w. N.; st. Rspr.). Aus dem Vortrag der Kläger, mit dem sie innerhalb der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG den Prozessstoff grundsätzlich festgelegt haben (vgl. BVerwG, Ur. v. 28. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 14 = BVerwGE 163, 380 Rn. 14), ergibt sich weder, dass der Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung Verfahrensfehler unterlaufen sind (1.), noch dass diese beim Erlass des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses gegen materielles Recht verstoßen hätte. Es fehlt weder an der Planrechtfertigung (2.), noch liegt ein Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG vor (3.). Die geltend gemachten Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung (4.) sowie den „Umweltschutz“ (5.) liegen ebenfalls nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde hat auch nicht gegen das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verstoßen. Ihr sind weder Ermittlungsfehler unterlaufen, weil sie Belange übersehen oder in ihrer Bedeutung grundlegend verkannt hätte, noch ist die von den Klägern angegriffene Variantenprüfung zu beanstanden (6.).

20 1. Der Vortrag der Kläger, wonach ein absoluter Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG vorliege, weil die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG unterblieben sei, ist offensichtlich unzutreffend. Der Planfeststellungsbeschluss enthält - wie die Kläger selbst einräumen - auf Seite 175 eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, so dass die Behauptung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht durchgeführt worden, jeglicher Grundlage entbehrt. Soweit die Kläger der Auffassung sind, dass der Umfang der Ausführungen zu § 25 Abs. 1 UVPG zu knapp und deren Inhalt unzureichend sei, so dass der geltend gemachte Verfahrensmangel vorliege, offenbart dies ein Missverständnis des Begriffs des Verfahrensfehlers. Von diesem werden auch im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften erfasst, die die äußere Ordnung des Verfahrens, d. h. den Verfahrensablauf als solchen betreffen (BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, juris Rn. 29 ff. = BVerwGE 161, 17 Rn. 29 ff.). Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (§ 3 Satz 1 UVPG). Sie vollzieht sich in verschiedenen Verfahrensschritten, zu denen auch die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG gehört, die ordnungsgemäß durchgeführt werden müssen. Von den einzelnen Verfahrensschritten und ihrer Durchführung zu unterscheiden sind demgegenüber die Anforderungen an ihre inhaltliche Ausgestaltung, die von den materiell-rechtlichen Maßstäben der im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Fachgesetzen geprägt sind und für deren Prüfung die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Zusammenstellung und Aufbereitung des umweltbezogenen Tatsachenmaterials den Rahmen und die Grundlage bildet (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 32). Der Verfahrensschritt der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG ist von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt worden, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unvollständig ist. Soweit die Kläger einen relativen Verfahrensfehler geltend machen, weil die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG unvollständig und damit fehlerhaft erfolgt sei, gilt das soeben Ausgeführte sinngemäß. Einen Verfahrensfehler legen die Kläger nicht dar, sondern sie wenden sich ausschließlich gegen die inhaltliche Ausgestaltung des betroffenen Verfahrensschritts.

21 Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat den Zweck, das umweltbezogene Tatsachenmaterial zusammenzustellen und aufzubereiten. Dass es sich - entgegen der Auffassung der Kläger - beim „VREG Windenergienutzung“ nicht um ein sonstiges Sachgut i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG handelt, liegt auf der Hand, da dieses eine raumordnerische Festlegung (vgl. § 7 Abs. 3 ROG) darstellt. Grundsätzlich als sonstiges Sachgut zu berücksichtigen sind dagegen die in diesem Gebiet bestehenden und geplanten Windenergieanlagen, so dass es sich bei Auswirkungen auf diese gemäß § 2 Abs. 2 UVPG auch um „Umweltauswirkungen“ handelt. Ob die von den Klägern in unterschiedlichen Zusammenhängen behaupteten Auswirkungen, wonach für die Betreiber von Windenergieanlagen ein erhebliches Haftungsrisiko vor allem im Falle des „Umfallens“ einer Windenergieanlage bestehe, mit behördlichen Auflagen gerechnet werden müsse, anlagenbedingte Einschränkungen zu erwarten seien, weil notwendige Reparaturen erheblich erschwert würden, während der Bauphase der Erdgasfernleitung mit erheblichen Einschränkungen der Nutzbarkeit der Windparks zu rechnen und möglicherweise die Standsicherheit der Windenergieanlagen beeinträchtigt sei, vorliegend „erhebliche Auswirkungen“ i. S. v. § 3 Satz 1 UVPG darstellen, so dass sie in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten gewesen wären, kann offen bleiben, weil ein Verfahrensfehler i. S. v. § 4 UmwRG selbst dann nicht vorläge, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit inhaltlich unvollständig sein sollte. Denn die Frage, ob die Planfeststellungsbehörde die von den Klägern geltend gemachten Auswirkungen der EUGAL auf die Windenergieanlagen in ihre Entscheidung eingestellt hat, ist nach den Maßstäben des materiellen Rechts - hier: des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 EnWG - zu beantworten.

22 Dies gilt in gleicher Weise für die Kritik der Kläger, wonach der Planfeststellungsbeschluss schlicht behauptete, dass es keine kumulierenden Wirkungen zwischen dem VREG Windenergie „P...../ Do.....“ und der EUGAL gebe bzw. diese sich auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens beschränkten. Die Prüfung der Kumulierung von Umweltauswirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben bezieht sich erkennbar auf die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen im VREG Windenergienutzung „P...../ Do.....“, auch wenn diese Anlagen im Planfeststellungsbeschluss (C.V.1.2.1 „Kumulation“, S. 159) insoweit missverständlich als „Windvorrang- und Eignungsgebiet Nr. 16, P...../ Do..... ...“

bezeichnet werden. Neben der Sache liegen die Ausführungen der Kläger, wonach es „grob falsch“ sei, dass die in Anspruch genommenen Bereiche nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derart klein seien, dass sie vernachlässigt werden könnten. Der Planfeststellungsbeschluss bezieht sich bei der dauerhaften Inanspruchnahme von Boden durch die EUGAL sowie die Windenergieanlagen im VREG Windenergie „P...../ Do.....“ als kumuliert zu betrachtende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausdrücklich nur auf die Flächen, die von den Absperrstationen für die EUGAL und den Fundamenten für die Windenergieanlagen benötigt werden.

23 Der Vortrag der Kläger, wonach die Planfeststellungsbehörde es versäumt habe, „eine Alternativenprüfung in die UVP miteinzustellen“, weil diese nicht in die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG aufgenommen worden sei, zeigt ebenfalls keinen Mangel auf. In der planfestgestellten Unterlage 9 (UVP-Bericht) ist - worauf der Beklagte zu Recht hingewiesen hat - ab Seite 10 eine ausführliche Alternativenbetrachtung enthalten. Der UVP-Bericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Grundlage der zusammenfassenden Darstellung, so dass Bezugnahmen hierauf offensichtlich zulässig sind. Die Auffassung der Kläger, dass die im UVP-Bericht enthaltene und von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG geforderte Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen geprüft, aber nicht ausgewählt worden sind, auch in die zusammenfassende Darstellung zwingend aufgenommen werden müsse, lässt ebenfalls auf ein Missverständnis der Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung und deren Zweck schließen. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG stellt eine Aufbereitung des insbesondere im Umweltbericht enthaltenen umweltbezogenen Tatsachenmaterials dar und bezieht sich auf die Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens, die dann auch Gegenstand der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG sind.

24 Die von den Klägern vertretene Rechtsauffassung, dass auch alle nicht planfestgestellten, aber bei der Bestimmung der Trassenführung geprüften Varianten des Vorhabens „einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen“, verkennt die Systematik der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG verlangt im Rahmen der Erstellung des UVP-Berichts eine

Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen. Die auf der Grundlage des UVP-Berichts sowie von Stellungnahmen und Äußerungen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG) von der Planfeststellungsbehörde zu erstellende zusammenfassende Darstellung beschränkt sich dagegen ausdrücklich auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG), womit erkennbar die Variante gemeint ist, die den Gegenstand der Planfeststellung bildet. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelung des nationalen Gesetzgebers nicht im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) in der Fassung, die sie durch die Richtlinie 2014/52/EU erhalten hat, stehen und die von den Klägern beantragte Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 2 AEUV ernsthaft in Betracht kommen könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Europäische Gerichtshof hat bereits entschieden, dass nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der UVP-Richtlinie nur eine Übersicht über die „wichtigsten anderweitigen Lösungsmöglichkeiten“ vorzulegen ist, und diese Bestimmung nicht verlangt, dass die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung wie für das ausgewählte Projekt unterzogen werden müssten (EuGH, Urt. v. 7. November 2018 - C-461/17 -, juris Rn. 66).

25 Die von den Klägern in diesem Zusammenhang weiter erhobenen Rügen, der UVP-Bericht sei unvollständig, weil er hinsichtlich des Schutzguts Mensch nicht berücksichtigt habe, dass erhebliche Gefahren zu erwarten seien für die mit der Verlegung der EUGAL beauftragten Personen und für die Personen, die während der Bauphase Arbeiten an den Windenergieanlagen durchführen müssten, weil es zu offenen Rohrgräben im Windpark komme und eventuell auch Mittelspannungsstromleitungen beschädigt werden könnten mit der Folge eines Stromausfalls und dem damit verbundenen Ausfall der Hindernisfeuer für den Flugverkehr, zeigen schon deshalb keinen Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung auf, weil der UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Gegenstand hat, wogegen sich der Vortrag der Kläger auf Spekulationen beschränkt.

- 26 Im Hinblick auf den erstmals im Schriftsatz vom 17. Juli 2019 und damit nach Ablauf der Frist aus § 6 Satz 1 UmwRG erfolgten Vortrag, die Prüfung der Schweißnähte der verlegten Rohrleitung mittels Röntgenstrahlung sei nicht in der UVP „geprüft“ worden, obwohl hier das Schutzgut Mensch betroffen sei, nehmen die Kläger weder zur Kenntnis, dass das von ihnen in Bezug genommene Prüfverfahren Teil der Anforderungen an die technische Sicherheit der Ferngasleitung nach dem gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG maßgeblichen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. ist (vgl. hierzu die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss, C.VI.8.1, S. 197 f.), noch dass Umweltprüfungen gemäß § 3 Satz 1 UVPG nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter umfassen. Eine solche erhebliche Umweltauswirkung kann bei der kurzzeitigen Prüfung der Schweißnähte ersichtlich ausgeschlossen werden. Soweit die Kläger auf Menschen abstellen, die diese Prüfung durchführen, handelt es sich um Fragen des Arbeitsschutzes, dessen Einhaltung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt werden kann.
- 27 Der im vorliegenden Klageverfahren erstmals mit Schriftsatz vom 18. November 2019 - und damit ebenfalls nach Ablauf der Frist des § 6 Satz 1 UmwRG - erfolgte Vortrag, die Umweltverträglichkeitsprüfung habe im einzelnen aufgezählte baubedingte Arbeitsschritte nicht untersucht, ist unzutreffend. Die im Planfeststellungsbeschluss beschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung enthält insbesondere zum Schutzgut Boden entsprechende Ausführungen (C.V.1.2.1, S. 108 ff.), und der Planfeststellungsbeschluss hat unter A.III.2.6 ff. (S. 17 f.) zur Einwirkung auf den Boden während der Bauausführung mehrere Nebenbestimmungen erlassen.
- 28 2. Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Planrechtfertigung gegeben. Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -,

juris Rn. 4 m. w. N.). Eine Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 9. November 2017 - 3 A 4.15 -, juris Rn. 34 = BVerwGE 160, 263 Rn. 34 m. w. N.; st. Rspr.). Nach Maßgabe des vom Energiewirtschaftsgesetz allgemein verfolgten Zwecks einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (§ 1 Abs. 1 EnWG), ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Die Beigeladenen verfolgen ausweislich der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (C.II., S. 44 ff.) mit dem Bau der EUGAL das energiewirtschaftliche Ziel, das Erdgas aus der im Bau befindlichen Fernleitung „Nord Stream 2“ nach Süden zu transportieren und über eine Transitleitung nach Tschechien sowie Abzweigungen nach Westen Verbindungskapazitäten zu schaffen. Die Kläger ziehen die Planrechtfertigung ausschließlich deshalb in Zweifel, weil sich Ausführungen zur technischen Sicherheit der EUGAL an keiner Stelle im Planfeststellungsbeschluss befänden. Sie rügen damit zwar zu Recht, dass der im Planfeststellungsbeschluss (C.II., S. 45 f.) enthaltene Verweis auf die planfestgestellte Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) fehlgeht, weil sich unter der in Bezug genommenen Stelle (Kapitel 2.2.2) ausschließlich Ausführungen zur Versorgungssicherheit befinden. Mit dem Vortrag, die EUGAL könne im Bereich der Windparks D...../ V..... die Anforderungen an die technische Sicherheit nicht erfüllen, so dass es an der Planrechtfertigung für das gesamte Vorhaben fehle, verkennen die Kläger jedoch den rechtlichen Prüfungsmaßstab. Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die technische Sicherheit wird daher in Bezug auf den in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Zweck des Gesetzes vorausgesetzt. Die Frage, ob die planfestgestellte Querung des VREG Windenergie „P...../ Do.....“ auf einer Länge von ca. 1.125 m mit den Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG vereinbar ist, vermag daher offensichtlich keine Zweifel an der Planrechtfertigung für das gesamte, hier auf einer Länge von 54 km planfestgestellte Vorhaben (B.I, S. 39) zu begründen.

- 29 3. Der von den Klägern behauptete Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG, weil die Ferngasleitung EUGAL das VREG Windenergie „P...../ Do.....“ quert, liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, wobei vorbehaltlich sonstiger

Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (nachfolgend: DVGW) eingehalten worden sind. Nach § 49 Abs. 4 Satz 1 EnWG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie u. a. ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit von Energieanlagen Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, insbesondere an ihre Errichtung und ihren Betrieb, festzulegen (Nr. 1) sowie nach den Nummern 2 bis 8 nähere Anordnungen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung ist die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) erlassen worden, die nach ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind; das ist bei der EUGAL der Fall. Gemäß § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden; gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk der DVGW eingehalten wird. § 3 GasHDrLtGv enthält Anforderungen an die Errichtung von Gashochdruckleitungen; § 3 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv bestimmt, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen sind.

30 Die technische Sicherheit der EUGAL ist Gegenstand der planfestgestellten Unterlage 18 (Sicherheitsstudie TÜV Nord), mit der sich die Kläger ebenso wenig auseinandersetzen wie mit den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Leitungssicherheit (C.VI.8.1, S. 195 ff.). Der mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegte Schutzstreifen von 12 m (jeweils 6 m beidseitig der Leitungssachse; B.I, S. 40) entspricht den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 (vgl. Unterlage 18, Blatt 32) und damit dem Regelwerk der DVGW. Dieses Regelwerk ist darauf ausgerichtet, schwerwiegende Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen, die von dem transportierten Stoff ausgehen können, wenn dieser freigesetzt wird, in Brand gerät

oder explodiert, und setzt an der Gasleitung selbst an, indem es Regeln vorsieht, die eine hohe technische Sicherheitsausstattung der Leitung selbst gewährleisten und die Leitung vor Einwirkungen Dritter wirksam schützen. Die Leitung muss nach diesem Konzept selbst so sicher gebaut werden, dass es bei ihrem Betrieb nach Maßgabe der vorhandenen technischen Erkenntnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schon gar nicht zu Unfällen oder Gefahren kommen kann. Geringe oder fehlende Abstände zu Schutzobjekten werden durch eine Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen kompensiert (vgl. OVG NRW, Urt. v. 4. September 2017 - 11 D 14/14.AK -, juris Rn. 125). Der bei der Querung des Windparks eintretenden Erhöhung der Gefahr für die Leitung, die durch die von den Klägern beschriebenen Schadensfälle eintreten können, wird nach dem Regelwerk der DVGW (Ziffer 3.1.4 des Arbeitsblatts G 463 i. V. m. dem Rundschreiben 07/15; Unterlage 18, Anhang 1, Lfd. Nr. 6.1) dadurch Rechnung getragen, dass Mindestabstände von 35 m zu den Windenergieanlagen empfohlen werden. Hierauf nimmt der Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich Bezug (C.VI.8.2, S. 200) und stellt fest, dass diese Mindestabstände eingehalten werden, weil der Abstand der am nächsten zur EUGAL gelegenen Windenergieanlage ca. 42 m (von der Leitungsachse zur Turmmitte) betrage. Eine Unterschreitung des vorgenannten Mindestabstands ergibt sich auch nicht aus dem von den Klägern vorgelegten Gutachten des Sachverständigen Dr M. vom 26. Oktober 2018 (nachfolgend: Gutachten M. 2018), da dieses auf Seite 2 für die der EUGAL am nächsten gelegene Windenergieanlage (WEA D..... Nr. 6) einen Abstand von 40 m zur Leitung angibt, und für weitere Windenergieanlagen Abstände von 75 m (WEA D..... Nr. 9), 85 m (WEA V..... Nr. 1) und darüber aufweist, sodass ein Verstoß gegen das Regelwerk der DVGW nicht ersichtlich und daher aufgrund der gesetzlichen Vermutung davon auszugehen ist, dass die EUGAL die Anforderungen an die technische Sicherheit auch bei Querung des Windparks D...../ V..... erfüllt.

- 31 Soweit die Kläger unter Bezugnahme auf das Gutachten M. 2018 vortragen, dass ein Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG vorliege, weil die Querung des Windparks D...../ V..... der Gewährleistung der technischen Sicherheit im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalls an der Leitung entgegenstehe, der durch den Abwurf von Rotorblättern oder Rotorblatt-Teilen, den Abwurf des Maschinenhauses oder den Umsturz des Turms einer Windkraftanlage eintreten kann, folgt der Senat dem nicht. Das Gutachten M. 2018 kommt zwar zu dem Ergebnis, dass die

Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts deutlich größer ist als die im Planfeststellungsbeschluss angenommene in Höhe von weniger als 1×10^{-6} , und dass für die Gewährleistung der technischen Sicherheit ein Schutzstreifen mit einer Breite von beidseitig 162 m erforderlich sei. Der Senat hält dieses Gutachten jedoch für ungeeignet. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Gutachten und fachtechnische Stellungnahmen dann ungeeignet sind, wenn sie grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweisen, wenn sie von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Gutachters besteht, ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel oder größere Erfahrung verfügt oder wenn das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird (BVerwG, Beschl. v. 6. März 2014 - 9 C 6.12 -, juris Rn. 5 m. w. N.; st. Rspr.; SächsOVG, Urt. v. 3. Mai 2019 - 7 C 26/17.F , juris Rn. 21). Die Ungeeignetheit des Gutachtens M. 2018 ergibt sich vorliegend bereits daraus, dass der Sachverständige sich mit seiner Bewertung der technischen Sicherheit der Ferngasleitung EUGAL außerhalb der Konzeption des Gesetzgebers bewegt und insbesondere die gesetzliche Vermutung aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG unberücksichtigt lässt. Die Anmerkung des Sachverständigen zur Sicherheitsstudie des TÜV Nord (planfestgestellte Unterlage 18), dass die erwähnten Unterlagen „DVGW-Arbeitsblatt G 463“ und „DVGW-Rundschreiben 07/15“ zu Abständen von WEA zu Gashochdruckleitungen nicht erklärt bzw. nicht der Studie beigelegt seien (Gutachten M. 2018, S. 11), belegt darüber hinaus, dass ihm das maßgebliche technische Regelwerk der DVGW noch nicht einmal bekannt war. Das Gutachten M. 2018 enthält darüber hinaus den offensichtlichen Mangel, dass es hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Turmbruchs den statistisch berechneten Wert von $1,23 \times 10^{-4}$ Ereignissen pro Windenergieanlage und Jahr aus Anlage A 4 des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen (nachfolgend: Gutachten V. 2014), das dem als Unterlage 20 planfestgestellten Gutachten „Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im Windvorranggebiet P...../ Do..... im Verhältnis zu vorhandenen Bestandsleitungen“ (nachfolgend: Gutachten V. 2017) als Unterlage U 1 beigelegt ist, übernimmt (Gutachten M., S. 4 f.), sich aber mit der in Anlage A 12 desselben Gutachtens enthaltenen „Bewertung des Versagensszenarios Turmbruch“ nicht auseinandersetzt, obwohl dort ausdrücklich Zweifel an der statistischen

Verwertbarkeit des Zahlenmaterials beschrieben und begründet werden sowie eine differenzierte Betrachtung des Szenarios Turmbruch erfolgt.

32 Der - auch von der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin nicht bestrittene - Vortrag, dass Störfälle der von den Klägern beschriebenen Art bis hin zum Turmbruch einer Windenergieanlage nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, steht der Annahme, dass das planfestgestellte Vorhaben den technischen Sicherheitsanforderungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG entspricht, nicht entgegen, weil die technische Sicherheit gewährleistet ist, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Damit wird keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. Je größer der drohende Schaden ist, desto weiter muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden. Dieser Zusammenhang zwischen Größe des Schadensrisikos und den Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen ist in den technischen Regelwerken gemäß § 49 Abs. 2 EnWG jedoch in vielfältiger Weise berücksichtigt (OVG NRW, Urt. v. 4. September 2017 - 11 D 14/14.AK, juris Rn. 145). Das von der Planfeststellungsbehörde ergänzend in Auftrag gegebene Gutachten zur Höhe des Schadenrisikos (Unterlage 20, nachfolgend: Gutachten V. 2017), wird durch den Vortrag der Kläger nicht erschüttert. Die weitere (2.) Stellungnahme des Sachverständigen Dr. M. vom 7. März 2019 (nachfolgend: Gutachten M. 2019) - anders noch die (1.) Stellungnahme desselben Sachverständigen vom 31. Dezember 2018 - geht zwar nicht mehr von der Wahrscheinlichkeit eines Turmbruchs in Höhe von $1,23 \times 10^{-4}$ Ereignissen pro Windenergieanlage und Jahr aus, sondern nunmehr - unter Bezugnahme auf die Tabelle 1 (S. 14) des Gutachtens „Verlegung der Gashochdruckleitung EUGAL durch die Windparkflächen D...../V..... Grundlagen der Sicherheitsphilosophie für Gashochdruckleitungen in der Nähe von Windenergieanlagen. Behandlung der Ereignisse „Turmbruch“, „Gegenseitige Beeinflussung der Leitungen“ der Dr.-Ing. V. Ingenieurgesellschaft mbH vom 11. Februar 2019 (nachfolgend: Gutachten V. 2019) - von einer Wahrscheinlichkeit von $7,528 \times 10^{-5}$ Ereignissen pro Windenergieanlage und Jahr aus.

Es stützt diese Berechnung - anders als das Gutachten V. 2019, das eine Wahrscheinlichkeit von $5,02 \times 10^{-5}$ Ereignissen pro Windenergieanlage und Jahr ausweist - aber nicht auf die gesamten verfügbaren Daten (1989 bis 2018), sondern beschränkt sie auf die Daten von 1999 bis 2018, mit dem Hinweis, die Daten der ersten zehn Jahre seien nicht relevant, weil nur die „letzten bzw. aktuellsten“ Daten für eine Prognose zukünftiger Turmbrüche maßgeblich sei. Eine plausible Erklärung dafür, warum für die „letzten und aktuellsten Daten“ der Zeitraum von 20 Jahren und nicht von 15 oder 10 Jahren gewählt worden ist, enthält das Gutachten M. 2019 nicht. Der Sachverständige lässt die Daten des Jahres 1998 (6.205 WEA, 0 Turmbrüche) aus Gründen der Aktualität unberücksichtigt, bezieht aber die Daten des Jahres 1999 (7.864 Anlage, 4 Turmbrüche) mit ein, die den höchsten Wert für Turmbrüche überhaupt ausweisen ($5,09 \times 10^{-4}$ Ereignisse). Dem Gutachten M. 2019 liegt ferner eine offensichtlich unzutreffende Anwendung der DIN EN ISO 16708 zu Grunde, wenn dort ausgeführt wird, die EUGAL sei zwingend in die Sicherheitsklasse „hoch“ einzustufen, weil im Schadenfall ein hohes Verletzungsrisiko für Menschen in den nur wenige hundert Meter entfernten Orten D..... und V..... sowie für regelmäßig in den Windparks arbeitenden Servicetechnikern bestehe und der entstehende wirtschaftliche und politische Schaden „sehr hoch“ sei. Der Sachverständige wendet dabei unmittelbar die nur Definitionen enthaltende Tabelle 3 („Safety classes“) der DIN EN ISO 16708 an, wogegen sich die konkrete Einstufung der mindestens einzuhaltenden Sicherheitsstufe aus Tabelle 5 („Minimum safety classes - On-land pipelines“) ergibt. Für den Betrieb einer Ferngasleitung wie der EUGAL, die eine Flüssigkeit der Kategorie „E“ aus Tabelle 1 der DIN EN ISO 16708 transportiert, sieht die Tabelle 5 die Sicherheitsstufe „low“ vor, sofern es sich um eine entlegene Gegend mit sehr geringer Bevölkerung handelt („remote area with very low population“). Das ist für den hier streitgegenständlichen Bereich der Windparks D...../ V..... ersichtlich der Fall. Die im Gutachten M. 2019 in Bezug genommenen Servicetechniker für die Windenergieanlagen halten sich dort nicht dauerhaft auf, und die Einwohnerzahlen der nach Angaben des Sachverständigen Dr. M. „nur wenige hundert Meter“ entfernten Orte D..... und V..... betragen 604 (<https://www.>) sowie 890 (<https://www.>). Aus den Stellungnahmen des Sachverständigen Dr. M. ergeben sich zuletzt auch keine Ansatzpunkte für die Notwendigkeit einer - von den Klägern in der mündlichen Verhandlung beantragten - Einholung weiterer Gutachten zur technischen Sicherheit der EUGAL.

33 4. Der von den Klägern geltend gemachte Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung liegt ebenfalls nicht vor. Dem Planfeststellungsverfahren war ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen, worauf im Planfeststellungsbeschluss auch hingewiesen wird (B.II., S. 40). Die Landesdirektion als (Obere) Raumordnungsbehörde (§ 19 Abs. 2 SächsLPlIG) hat in der Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 die Raumverträglichkeit für das Vorhaben EUGAL (Abschnitt Sachsen) bestätigt, und die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorzugsvariante unter Beachtung von insgesamt 4 Maßgaben für mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar gehalten. Die Maßgabe 2 betrifft die Querung der VREG für Windenergienutzung „B...../ S.....“ und „P...../ Do.....“ und ordnet an, dass eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch die EUGAL zu vermeiden sei (Satz 1). Für die beabsichtigte Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethylenleitung Bö... - Li..... der D..... GmbH (nachfolgend: DOW) im VREG Windenergie „P...../ Do.....“ sei die Vereinbarkeit des Leitungsprojekts mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen (Satz 2). Der Vortrag der Kläger, wonach dieses Gutachten „unschlüssig, unvollständig, fehlerhaft“ sei und „auf keinerlei fachlich fundierten Annahmen“ beruhe, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Soweit die Kläger ihre Auffassung auch in diesem Zusammenhang mit der aus ihrer Sicht unzutreffend angenommenen Wahrscheinlichkeiten des Eintritts von Schadenfällen, insbesondere eines Turmbruchs, stützen, wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

34 Entgegen der Auffassung der Kläger hat die Planfeststellungsbehörde auch nicht den Begriff der „substantiellen Beeinträchtigung“ des VREG Windenergie „P...../ Do.....“ verkannt, sondern zu Recht geprüft, ob die parallel zur bestehenden Ethylenleitung der DOW geplante Verlegung der EUGAL dazu führt, dass dem VREG Windenergie „P...../ Do.....“ substantiell Flächen entzogen werden. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorgaben der Raumordnungsbehörde, die in ihrer Beurteilung vom 31. Mai 2017 die Maßgabe 2 unter Ziffer 4.3.2 (S. 56) dahingehend begründet hat, dass „insbesondere nachzuweisen ist, dass die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen Windkraftanlagen und der EUGAL annähernd deckungsgleich sind mit den Sicherheitsabständen zwischen Windkraftanlagen und

Ethylenleitung.“ Die Planfeststellungsbehörde ist dieser Maßgabe mit der planfestgestellten Unterlage 20 („Gutachten V. 2017“: Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im Windvorranggebiet „P...../ Do.....“ im Verhältnis zu vorhandenen Bestandsleitungen“) nachgekommen. Die Raumordnungsbehörde hat die Erfüllung dieser Maßgabe geprüft und dies in ihrer Stellungnahme vom 8. Dezember 2017 bestätigt (vgl. Planfeststellungsbeschluss C.VI.10, S. 245). Der Planungsverband Region Chemnitz als Träger öffentlicher Belange hat sich zu dem von den Klägern angegriffenen Gutachten V. 2017 dahingehend geäußert, dass in diesem „grundsätzlich nachvollziehbar“ dargestellt werde, dass durch den Bau der EUGAL im Bereich der Querung des VREG Windenergie „P...../ Do.....“ keine neuen oder als signifikant zu bewertenden Einschränkungen für die derzeitige und zukünftige Windenergienutzung im VREG Windenergie (Bestand und Planung) ableitbar seien, weil mit der räumlich engen Parallelführung der EUGAL mit der vorhandenen Ethylenleitung der DOW eine Überlagerung der verschiedenen Sicherheitsabstände erreicht werde (Planfeststellungsbeschluss C.VII.2, S. 368). Das Landratsamt Mittelsachsen ist in seiner Stellungnahme, der das Gutachten V. 2017 zu Grunde gelegt wurde, ebenfalls davon ausgegangen, dass eine Reduzierung der Windvorrangnutzung um 0,12 % marginal sei (Planfeststellungsbeschluss C.VII.1, S. 273 f.). Da im Ergebnis bei einer Größe des bestehenden VREG Windenergie von 82 ha bzw. von 249 ha des geplanten eine Fläche von weniger als 1.000 m² betroffen ist, hat der Planfeststellungsbeschluss (C.VI.8.2 „Künftiger Flächenentzug bei Errichtung neuer Windenergieanlagen“, S. 203 f.) einen substantiellen Flächenentzug auch zu Recht verneint.

- 35 5. Die von den Klägern geltend gemachten Verletzungen „der Vorschriften des Umweltschutzes“ sind ebenfalls nicht dargelegt. Der klägerische Vortrag betrifft - wie oben ausgeführt - die aus ihrer Sicht fehlerhafte inhaltliche Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere rügen sie Verstöße gegen § 25 Abs. 1 und § 24 UVPG. Das UVPG - ebenso wie die UVP-Richtlinie - liefert jedoch keine eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe dafür, welcher Rang den Umweltbelangen im Rahmen der Zulassungsentscheidung zukommt (BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, juris Rn. 31 f.). Ein Verstoß gegen materielles Umweltrecht ist nicht ersichtlich. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Kläger, die Vorhabenträgerin habe „zur Stabilisierung von Tonriegeln komplette

Estrichbetonsäcke einschließlich Verpackungsmaterialien in den Wasserschutzzonen O...../ Z..... eingebracht“. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss regelt in seiner Nebenbestimmung A.III.11.2.4 (S. 27), dass in allen Wasserschutzgebieten nur Baustoffe eingesetzt werden dürfen, die keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Substanzen enthalten, so dass der klägerische Vortrag - sollte er zutreffen - zwar einen Verstoß gegen die vorgenannte Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses, aber offensichtlich nicht dessen Rechtswidrigkeit begründete.

36 6. Die Planfeststellungsbehörde hat auch nicht gegen das Abwägungsgebot in § 43 Abs. 3 EnWG verstoßen. Der Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an einem Abwägungsmangel, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist.

37 Der Vortrag der Kläger, wonach die Betroffenheit des VREG Windenergie unzureichend ermittelt worden sei, lässt keinen Bezug zu dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss erkennen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage, ob die EUGAL mit den Erfordernissen der Raumordnung - als öffentlichem Belang - in Einklang steht, nicht nur in dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss befasst (C.VI.10, S. 243 ff. sowie C.VII., S. 407 ff.), sondern im Rahmen eines dem Planfeststellungsverfahrens vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens eine Raumordnerische Beurteilung der (damals: Oberen) Raumordnungsbehörde eingeholt. Deren Maßgabe 2 bezieht sich ausdrücklich auf die Vereinbarkeit der EUGAL mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie im VREG Windenergie „P...../ Do.....“, so dass von einer unzureichenden Ermittlung der Betroffenheit des VREG Windenergie keine Rede sein kann. Die Planfeststellungsbehörde hat auch die privaten Belange der Kläger in diesem Zusammenhang nicht unzureichend ermittelt. Soweit diese vortragen, dass neben der Frage, wieviel Fläche dem VREG Windenergie auf Grund der festgelegten Schutzabstände für die Windenergienutzung entzogen werde, auch die sonstigen Beeinträchtigungen und Einschränkungen berücksichtigt werden müssten, die sich beim Verlauf der EUGAL durch die Windparks D...../ V..... ergäben, setzt sich der Planfeststellungsbeschluss mit den Einwendungen der Kläger auseinander (C.VII.3, S. 491 ff.). Dem Vorbringen der Kläger ist nicht zu entnehmen, dass die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt

unzureichend ermittelt hätte, sondern lediglich, dass die Kläger deren Bewertung nicht teilen.

38 Eine unzureichende Ermittlung des Sachverhalts liegt auch nicht im Hinblick auf Umweltbelange vor. Die Kläger haben - wie oben ausgeführt - nicht dargelegt, dass die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltliche Mängel aufweist. Bei den von den Klägern vorgetragenen Auswirkungen der EUGAL auf die Schutzgüter Boden und Mensch, sofern es zu einem Schadenereignis komme, handelt es sich nicht um voraussichtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens. Soweit sie sich auf die Standsicherheit der Windenergieanlagen beziehen, hätte diese zwar grundsätzlich als Umweltauswirkung des Vorhabens auf die Windenergieanlagen als „sonstige Sachgüter“ i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG betrachtet werden können, und nicht - wie die Kläger offenbar meinen - als Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden. Der in keiner Weise substantiierte Vortrag der Kläger („kann dies durchaus auch Auswirkungen auf die Standsicherheit einer Windkraftanlage haben“) musste die Planfeststellungsbehörde jedoch weder zu einer inhaltlichen Prüfung noch zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts veranlassen, zumal auch die Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde keinen entsprechenden Hinweis enthielt.

39 Entgegen der Ansicht der Kläger sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde die Bedeutung der Betroffenheit der Windenergieanlagenbetreiber oder der von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffenen Grundstückseigentümer verkannt hätte. Soweit sie geltend machen, dass sich der Wert ihrer Grundstücke durch das planfestgestellte Vorhaben vermindere, übersehen sie, dass es keinen Rechtssatz des Inhalts gibt, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 - 4 A 39.95 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots

entspricht, für ein Grundstück Verkehrswertminderungen zur Folge, so hat der Betroffene dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 28. August 2009 - 9 A 22.07 -, juris Rn. 7 m. w. N.; st. Rspr.).

40 Die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Variantenprüfung lässt ebenfalls keinen Abwägungsfehler erkennen. Der Vortrag der Kläger, wonach es an einer großräumigen, den gesamten Freistaat Sachsen betreffenden Prüfung von Trassenvarianten fehle, zeigt weder auf, welche Varianten die Planfeststellungsbehörde nicht geprüft hat, noch warum die von dieser berücksichtigten Trassierungsgrundsätze, die u. a. eine Leitungsbündelung über die Parallelführung zur bereits bestehenden Erdgasfernleitung „Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung“ (OPAL) sowie anderer unterirdisch geführter Leitungen vorsehen, fehlerhaft sein sollten. Durch die Orientierung am Trassenverlauf der OPAL erklärt sich auch ohne weiteres der von den Klägern betonte Umstand, dass im Südteil der in Sachsen genehmigten Trasse auf ca. 77% der Trassenlänge keine Prüfung von Alternativen stattgefunden hat, und die Trasse vom Übergabepunkt an der Landesgrenze zu Brandenburg nicht geradlinig und weiter östlich zum Übergabepunkt an der tschechischen Grenze geführt worden ist. Entgegen der Auffassung der Kläger folgt aus der Bildung von zwei Trassenabschnitten in Sachsen und der damit notwendig werdenden Definition eines Übergabepunkts als „Zwangspunkt“ für die Planung keineswegs, dass die für den (südlichen) Trassenabschnitt Chemnitz zuständige Planfeststellungsbehörde keine Prüfung von großräumigen Alternativen mehr vornehmen konnte. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine solche Prüfung (C.IV.5, S. 65 ff.). Die Rechtsauffassung der Kläger, dass durch die Abschnittsbildung die Trassenführung für den sie unmittelbar betreffenden südlichen Trassenabschnitt in dem Sinne determiniert werde, dass großräumige Varianten für eine andere Trassenführung ausschieden, steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ohne dass sich die Kläger hiermit auseinandersetzen. Danach macht es keinen prinzipiellen Unterschied, ob das Vorhaben auf der Grundlage eines einzigen Planfeststellungsbeschlusses oder in mehreren Etappen ausgeführt werden soll. Auch bei schrittweiser Planverwirklichung verengt sich die Alternativenprüfung nicht auf die Prüfung, inwieweit die geschaffenen Zwangspunkte noch Variationsspielräume lassen. Erweist sich eine Planung in einem vorgerückten

Stadium der Planverwirklichung als verfehlt, so darf sie nicht allein deshalb fortgesetzt werden, weil sie aus den in vorangegangenen Teilabschnitten geschaffenen Zwangspunkten fortentwickelt worden ist. Zwangspunkte erzeugen keine strikten Bindungen in dem Sinne, dass sie in die weitere Planung als feste Determinanten einzustellen sind. Auch wenn sie tendenziell desto stärker zu Buche schlagen mögen, je weiter sich die Planung von Abschnitt zu Abschnitt verfestigt, behalten sie dennoch die Qualität eines im Wege der Abwägung überwindbaren Belangs und muss die Planung in jedem Stadium dem Einwand standhalten, einem anderen Lösungskonzept unterlegen zu sein (BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 2017 - 9 A 14.16 -, juris Rn. 150 = BVerwGE 160, 78 Rn. 150; Urt. v. 25. Januar 2012 - 9 A 6.10 -, juris Rn. 23 m. w. N.; st. Rspr.). Diesen Anforderungen genügt die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Prüfung der großräumigen Varianten.

- 41 Soweit die Kläger die Prüfung der kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten im Bereich des VREG Windenergie „P...../ Do.....“ im Planfeststellungsbeschluss (C.IV.6, S. 68 ff sowie C.IV.8, S. 71 ff.) für fehlerhaft und den Trassenverlauf der EUGAL innerhalb des Windparks D...../ V..... für „planerisch nicht nachvollziehbar“ halten und geltend machen, die Planfeststellungsbehörde habe die Ablehnung der Variante Ost („ON“) nicht nachvollziehbar begründet, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Die Kläger zitieren die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (C.IV.8.1.2, S. 76) nur verkürzt und insbesondere im Hinblick auf die Querung der F..... sinnentstellend, da diese bei der Variante „ON“ - was die Kläger verschweigen - durch die Inanspruchnahme von naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraumtypen und insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0* („Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“) im FFH-Gebiet „O.....“ große Konflikte auslösen würde. Dies wird im Planfeststellungsbeschluss als Erwiderung auf die Einwendungen der Kläger ausführlich dargestellt (C.VII.3, S. 419 ff.). Die - von den Klägern bevorzugte und von der Planfeststellungsbehörde auch geprüfte - Variante „ON“ drängt sich aufgrund der mit ihr verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auch nicht als Vorzugsvariante auf, obwohl sie unstreitig um ca. 4,0 km kürzer ist und in dem betroffenen Schutzgebiet hinsichtlich des Lebensraumtyps 9110 („Hainsimsen-Buchenwälder“) bereits eine Schneise für eine anderer Leitungstrasse geschlagen wurde. Für die Frage, ob der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die

Planungsvariante ein Abwägungsfehler unterlaufen ist, ist es auch ohne Bedeutung, ob die Kläger der Auffassung sind, dass der Trassenalternative „ON“ der Vorzug zu geben sei. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 129; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 169 = juris Rn. 169; Urt. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32 = juris Rn. 32; st. Rspr.).

42 Für die mit dem Hilfsantrag begehrte Verpflichtung des Beklagten, „angemessene Schutzvorkehrungen (etwa ausreichend dimensionierte Stahlbetonabdeckungen der Erdgasfernleitung EUGAL) im Bereich der Windparks D...../ V..... anzuordnen, die im Falle einer Havarie einer Windenergieanlage oder eines Montagekranes sicherstellen, dass keine Gefährdungen von Personen oder Sachen, wie der EUGAL selbst, durch auf die Erdgasfernleitung EUGAL herabfallende Anlagenteile sowie durch die Überfahrt der EUGAL mit Schwerlasttransporten und durch das Lagern von Schwerlastteilen von Windenergieanlagen und Kränen auf dem Schutzstreifen der EUGAL entstehen können“ ist eine Anspruchsgrundlage weder vorgetragen noch ersichtlich. Die technische Sicherheit des Vorhabens ist - wie oben ausgeführt - i. S. v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG gewährleistet, so dass es weiterer Schutzvorkehrungen nicht bedarf.

43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1 waren für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen Antrag gestellt, sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) und das Verfahren gefördert hat. Die Beigeladenen zu 2 bis 4 haben sich im Verfahren nicht geäußert; ihnen ggf. entstandene außergerichtliche Kosten tragen sie jeweils selbst.

44 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Dr. Pastor

Dr. John

Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat sich dabei an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten in Nr. 34.2.2 einen Wert von 60.000 € vorsieht. Der Senat geht davon aus, dass das wirtschaftliche Interesse der Kläger identisch ist mit dem wirtschaftlichen Interesse im Parallelverfahren 4 C 17/18; er hat daher auch keine Erhöhung des Streitwerts vorgenommen, weil die Klage von den Klägern gemeinschaftlich erhoben worden ist, sondern diese als Rechtsgemeinschaft i. S. v. Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs angesehen und ihnen die Kosten als Gesamtschuldner auferlegt. Eine Erhöhung des Streitwerts im Hinblick auf den Hilfsantrag ist unterblieben (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John